

# Besonders geschützte Waldgebiete in Sachsen-Anhalt

In Naturwaldzellen kann Wald nur mit der Zustimmung des Waldbesitzers eingetreten werden, soweit dies für die Erreichung des Zweckes notwendig ist. Forstwirtschaftliche Nutzungen haben sich dem jeweiligen Schutzzweck anzupassen. In Naturwaldzellen sind Bewirtschaftungsmaßnahmen grundsätzlich unzulässig. In Schutzwäldern sind alle Kahlhiebe und Lichthauungen genehmigungsbedürftig.



## Einschränkungen für Waldeigentümer

Einschränkungen für den Waldeigentümer können sich aus dem jeweiligen Zweck der Unterschutzstellung ergeben. Soweit möglich, erfolgt die Ausweisung im Staatswald, der dem Allgemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet ist. Die obere Forstbehörde kann zudem

vertragliche Vereinbarungen mit den Waldbesitzern treffen, soweit dies für die Erreichung des Zweckes notwendig ist.

## Verhalten der Waldbesucher

Grundsätzlich bestehen für Waldbesucher in besonders geschützten Waldgebieten keine über das gewohnte Maß hinausgehenden Einschränkungen, sofern der jeweilige Schutzzweck dies zulässt.



Einzelfallweise können besondere Verhaltensregeln, wie beispielsweise ein Wegegebot vorgeschrieben sein. In Naturwaldzellen ist in der Regel das Betretungsrecht eingeschränkt. Näheres regeln die jeweiligen Verordnungen.

Herausgeber:

Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
+49 345 514 1244

Redaktion:  
Redaktionsschluss:

Referat Forst- und Jagdhoheit  
03. September 2012

[www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de](http://www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de)

alle Bilder:  
Umschlagvorderseite:

Landesverwaltungsamt  
Naturwaldzelle



**Besonders geschützte  
Waldgebiete in Sachsen-Anhalt**

## Waldschutzgebiete in Sachsen-Anhalt

In der Öffentlichkeit ist bislang relativ wenig bekannt, dass neben den naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile) auch nach Bestimmungen des Forstrechtes geschützte Waldgebiete existieren. Es handelt sich dabei um Wälder, die nach dem Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt als Schutzwald, Erholungswald, Waldschutzgebiete oder Naturwaldzellen ausgewiesen wurden.

In Sachsen-Anhalt existieren zurzeit insgesamt 23 dieser besonders geschützten Waldgebiete mit einem Flächenumfang von insgesamt ungefähr 1.120 Hektar. Obgleich die Anzahl und die absolute Flächengröße gegenüber naturschutzrechtlichen Schutzgebieten verhältnismäßig gering ist, weisen diese forstrechtlich unter Schutz gestellten Wälder doch eine hohe Bedeutung für den Erhalt von Ökosystemen, für die Sicherung von Waldfunktionen und für die forstwissenschaftliche Forschung auf.

### Waldschutzgebiete

Waldschutzgebiete dienen der Erhaltung, dem Schutz und der Wiederherstellung wertvoller und typischer Waldlebensgemeinschaften in ihrer für den jeweiligen Lebensraum charakteristischen

Arten- und Formenzusammensetzung. In Sachsen-Anhalt wurden vier Waldschutzgebiete mit insgesamt ca. 240 Hektar Fläche ausgewiesen.

### Naturwaldzellen

Naturwaldzellen sind Waldteile, die in ihrer Zusammensetzung und ihrem Aufbau besonders naturnah sind oder in absehbarer Zeit eine Entwicklung zu einer naturnahen Struktur erwarten lassen. Naturwaldzellen dienen vorrangig der Forschung, Lehre und Dokumentation und gewährleisten durch eine entsprechende forstwissenschaftliche Begleitung z. B. die Ableitung von wichtigen Erkenntnissen zur nachhaltigen forstlichen Behandlung von Wirtschaftswäldern. In Sachsen-Anhalt bestehen 14 Naturwaldzellen mit insgesamt ca. 665 Hektar Fläche.

### Erholungswald

In Ballungsgebieten, in der Nähe von Städten und größeren Siedlungen sowie in Kur- und Erholungsgebieten, kann Wald zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert,

Waldflächen für Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. In ausgewiesenen Erholungswäldern können beispielsweise besondere Regelungen zum Verhalten der Waldbesucher, eine generelle Genehmigungspflicht für Kahlhiebe oder die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau und die Unterhaltung von Wegen und Erholungseinrichtungen zu dulden gelten. In Sachsen-Anhalt existieren bislang drei als Erholungswald besonders geschützte Gebiete mit insgesamt ca. 200 Hektar Fläche.

### Schutzwald

Schutzwälder dienen der Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit. So kommt eine Ausweisung von Schutzwäldern beispielsweise zum Schutz vor Lärm, Gerüchen, Stäuben, Aushagerungen, Vernässungen, Überflutungen,

Uferabbrüchen, Schnee- und Erosionsverwehungen, Erosionen durch Wasser und Wind und zum Sichtschutz in Betracht. Schutzwald ist durch geeignete Verjüngungsformen in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. In Sachsen-Anhalt gibt es zurzeit zwei Schutzwaldgebiete mit insgesamt ca. 15 Hektar Fläche.

### Verfahren der Ausweisung

Rechtliche Grundlage der Ausweisung von besonders geschützten Waldgebieten bilden die §§ 16

bis 20 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Schutzwald, Erholungswald, Waldschutzgebiete oder Naturwaldzellen werden durch Verordnung des Landesverwaltungsamtes als obere Forstbehörde festgesetzt. Vor Erlass der Verordnung werden die betroffenen Waldeigentümer und die Gemeinden beteiligt, um eine hohe Akzeptanz sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den betroffenen Grundeigentümern zu erzielen.

